

113/ME von 7

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
2282

GZ. 00 0212/7-V/1/88 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Zeichnung von zusätzlichen Kapitalan-
teilen bei der Internationalen Bank
für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD);Sachbearbeiter:
Rat Mag. SittaAn den
Herrn Präsidenten des
NationalratesParlament
1010 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl. <u>26</u>	-GE/1988
Datum <u>15.3.1988</u>	
Verteilt <u>16.3.1988</u>	<u>Red</u>

H. Pöschner

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu senden. Für die Abgabe der Stellungnahmen im Zuge des Begutachtungsverfahrens wird eine Frist bis 28. April 1988 gesetzt.

Beilagen

7. März 1988

Für den Bundesminister:

Mag. Lust

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX über die Zeichnung von
zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen
Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich zeichnet bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung 4 854 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 100 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944.

(2) Die Republik Österreich wird die Notifikation zur Zeichnung der Kapitalanteile in der in Abs. 1 genannten Höhe gegenüber der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung abgeben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Das Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), insbesondere das Haftkapital, muß in größeren Zeitabständen erhöht werden, um eine Ausweitung des Kreditgeschäftes zu ermöglichen. In den vergangenen Monaten verkleinerte vor allem der sinkende US-Dollar den Spielraum für weitere Ausleihungen.

Am 19. Februar 1988 hat das Exekutivdirektorium der IBRD den Vorschlägen für eine allgemeine Kapitalerhöhung um ca. 74,79 Milliarden US-Dollar auf ca. 171,36 Milliarden US-Dollar zugestimmt. Nach der Befürwortung durch den Gouverneursrat müssen sich die einzelnen Mitgliedstaaten zur Übernahme der für sie vorgesehenen Anteile verpflichten.

Für Österreich ist die Zeichnung von 4 854 Kapitalanteilen im Gesamtwert von 585 562 290 US-Dollar vorgesehen, wovon 17 566 868,70 in drei Jahresraten einzuzahlen sind und der Rest lediglich Haftkapital darstellt. Um seitens Österreichs eine Verpflichtungserklärung zur Zeichnung zusätzlicher Kapitalanteile abgeben zu können, bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Zeichnung der erwähnten zusätzlichen Kapitalanteile bei der IBRD geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Zeichnung von 4 854 Kapitalanteilen bei der IBRD zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen der Republik Österreich in den Jahren 1988, 1989 und 1990 insgesamt Kosten in Höhe von 17 566 868,70 US-Dollar.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die im Jahre 1944 gegründete Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) hat die Aufgabe, das wirtschaftliche Wachstum zu fördern und zur wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer durch Gewährung von Darlehen und technischer Hilfe beizutragen.

Die Zahl ihrer Mitglieder beträgt gegenwärtig 151.

Die Diskussionen über eine allgemeine Kapitalerhöhung der IBRD begannen bereits 1986 und dauerten - vor allem wegen des ursprünglichen Widerstandes der Vereinigten Staaten - bis Februar 1988. Während der Weltbank-Jahrestagung im Herbst 1987 erklärten sich die USA erstmals mit einer Erhöhung des IBRD-Kapitals grundsätzlich einverstanden.

Bevor die Exekutivdirektoren konkret über die Mittelerfordernisse der Bank berieten, diskutierten sie die zukünftige Rolle der Bank. Dabei wurde die Bedeutung der traditionellen Stärken der Bank beim Projektdesign, bei der Überwachung der Projektdurchführung und dem institutionellen Aufbau hervorgehoben und verlangt, daß die IBRD auch ihre zukünftige Tätigkeit auf diesen traditionellen Stärken aufbauen müsse.

Während der Jahrestagung 1987 meinte der Präsident der Bank, Mr. Barber B. Conable, daß die Bank in den kommenden Jahren in vielen wichtigen Bereichen aktiv sein bzw. werden müsse. Er betonte insbesondere die Verantwortung der Bank bei der Assistenz der schwer verschuldeten Länder. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß weitreichende Anpassungsprogramme und zeitgerecht zur Verfügung gestellte neue Finanzmittel notwendig seien.

Die Bekämpfung der Armut müsse weiterhin im Vordergrund stehen und der Schutz der Umwelt müsse verstärkt berücksichtigt werden. Das Management der humanen und natürlichen Ressourcen müsse verbessert werden, um in den Entwicklungsländern auch echte dauerhafte Fortschritte zu erreichen.

Anpassungsdarlehen, die über die rasche Auszahlung der Mittel politische Änderungen herbeiführen können, werden vom Management und auch vom Exekutivdirektorium der Bank als wichtiges Instrument angesehen, um den Entwicklungsländern zu helfen, ihre Wirtschaften den sich ändernden Bedingungen im In- und Ausland anzupassen.

Während der Periode 1986 bis 1988 wird mit Nettoauszahlungen der Bank

- 2 -

(Darlehensauszahlungen abzüglich Darlehensrückzahlungen) in Höhe von durchschnittlich 5 Mrd. US-Dollar jährlich gerechnet, was ungefähr einem Viertel der Nettoauszahlungen aller Kreditgeber an IBRD-Darlehensnehmer entspricht.

Nettoflüsse von der IBRD an ihre Darlehensnehmer sind projiziert mit 14 Mrd. US-Dollar für die Dreijahresperiode 1989 bis 1991 und mit über 17 Mrd. US-Dollar für die Dreijahresperiode 1992 bis 1994. Real bedeutet dies eine 10-prozentige Reduktion der Nettoauszahlungen in den Jahren 1989 bis 1991 gefolgt von einer 6-prozentigen Erhöhung in der Periode 1992 bis 1994 verglichen mit der Periode 1986 bis 1988. Diese Entwicklung ist zum Teil auf substantielle Rückzahlungen in den kommenden Jahren zurückzuführen.

Die bestehende Kapitalbasis der Bank ist nicht ausreichend, um die gegenwärtige Ausleihungshöhe aufrecht zu erhalten, ganz zu schweigen von einer möglichen Erhöhung.

Den Überlegungen für die allgemeine Kapitalerhöhung wurde die Annahme zugrundegelegt, daß die IBRD-Darlehenszusagen in den nächsten fünf bis sechs Jahren jährlich um 10% in laufenden US-Dollar zunehmen werden. Diese Schätzungen der Zusagezunahmen basieren auf der operationalen Pipeline, die Land für Land aufgrund des fortgesetzten Dialogs mit den Darlehensnehmern erarbeitet wurde.

Im Fiskaljahr 1987 betragen die Ausleihungszusagen 14,2 Mrd. US-Dollar; für das laufende Fiskaljahr, das am 30. Juni 1988 enden wird, ist mit einem ähnlichen Betrag zu rechnen.

Die Projektionen der Ausleihungen dienten als Ausgangspunkt für die Bewertung der Ausleihungskapazität und somit der Berechnung des notwendigen Kapitals der Bank. In ihrem Bericht wiesen die Exekutivdirektoren aber auch darauf hin, daß Projektionen immer Unsicherheitsfaktoren in sich bergen und daß auch verschiedene andere Faktoren bei der Berechnung der Kapitalerhöhung Berücksichtigung fanden. Solche Faktoren sind z.B.: Die Möglichkeit der Bank, eine größere Rolle als Katalysator zu spielen; Ausleihungen der Bank an die Internationale Finanzcorporation; der Anteil von rasch auszuzahlenden Darlehen; Rückzahlungsbedingungen für zukünftige IBRD-Darlehen; und die Anzahl der Jahre, in denen die geplanten Ausleihungszuwächse finanziert werden sollen. Auch wurde Bedacht auf Wechselkursunbeständigkeiten bzw. -unsicherheiten genommen.

- 3 -

Basierend auf den genannten Überlegungen schlug das Exekutivdirektorium eine Erhöhung des IBRD-Kapitals um 620 000 Kapitalanteile zu je 100 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944 vor, die anteilmäßig zugeteilt werden sollen (die Erhöhung wird in US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944 ausgedrückt und übereinstimmend mit der Entscheidung der Exekutivdirektoren vom 14. Oktober 1986 mit dem Preis eines SZR des Jahres 1974 auf der Basis 1 US-Golddollar 1944 = US-Dollar 1,20635 bewertet; somit beträgt die Kapitalerhöhung 74 793 700 000 laufende US-Dollar). Nach Inkrafttreten der Kapitalerhöhung wird das genehmigte Kapital der Bank insgesamt 171 362 017 500 US-Dollar betragen.

Bei der Formulierung des Vorschlages für den einzahlbaren Kapitalanteil mußten die Exekutivdirektoren folgendes berücksichtigen. Erstens stärken die der Bank zur Verfügung gestellten Mittel die finanzielle Position der Bank, zweitens wird dadurch den Finanzmärkten neuerlich signalisiert, daß die Aktionäre die Bank und ihre Programme unterstützen und drittens erlaubt ein höheres eingezahltes Kapital niedrigere Ausleihungszinssätze. Diese drei Überlegungen würden für einen hohen Anteil des eingezahlten Kapitals sprechen. Da jedoch das eingezahlte Kapital aus Budgets finanziert werden muß und insbesondere in den USA Beschlüsse über Entwicklungshilfeausgaben nur schleppend vom Kongreß gefaßt werden, wurde schließlich nur ein niedriger einzahlbarer Anteil von 3 % beschlossen (der bisher durchschnittlich eingezahlte Kapitalanteil beträgt 8,44 %). Gemäß der entsprechenden Resolution sollen 0,3 % des Kapitalanteilspreises in Gold oder US-Dollar und 2,7 % in Landeswährung eingezahlt werden.

Für die anlässlich des Beitritts Österreichs vorgenommene Erstzeichnung gab das Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, BGBl.Nr. 105/1949, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen kann aber nicht für Kapitalerhöhungen herangezogen werden, da kein Mitgliedstaat durch dasselbe zu einer solchen Kapitalerhöhung verpflichtet wird. Die Kapitalerhöhung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitglieder und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer zusätzlichen

- 4 -

Kapitalzeichnung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs.1:

Für Österreich sind 4 854 Kapitalanteile vorgesehen, das sind 0,78 % der gesamten zusätzlichen genehmigten Kapitalanteile (dies entspricht dem bisherigen österreichischen Anteil). Der Preis pro Kapitalanteil beträgt 120 635 US-Dollar, sodaß sich für die zu zeichnenden österreichischen Kapitalanteile ein Betrag von 585 562 290 US-Dollar ergibt.

Davon sind einzuzahlen: US-Dollar 1 756 686,87 in Gold oder US-Dollar
und US-Dollar 15 810 181,83 in Schilling
US-Dollar 17 566 868,70;

abrufbar sind: US-Dollar 567 995 421,30.

Der in US-Dollar zu bezahlende Anteil ist nach erfolgter Zeichnung bar zu bezahlen; der in Schilling zu bezahlende Anteil kann in drei Jahresraten bezahlt werden, wobei - wie in der Vergangenheit - beabsichtigt ist, einen unverzinslichen, bei Sicht fälligen Schatzschein zu erlegen, der von der Bank in drei gleichen Jahresraten 1988, 1989 und 1990 eingelöst werden wird.

Zu § 1 Abs. 2:

Bei der gegenüber der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung abzugebenden Notifikation Österreichs zur vorgesehenen zusätzlichen Kapitalzeichnung handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl.Nr. 49/1921, wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.